

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 2009

1558. Zivilgemeinde Niederhasli (Auflösung)

1. a) Art. 83 der am 1. Januar 2006 in Kraft getretenen Kantonsverfassung (KV) sieht lediglich noch zwei Gemeindearten – die politische Gemeinde sowie die Schulgemeinde – vor. In diesem Sinn bestimmt Art. 143 Abs. 1 KV, dass die Zivilgemeinden bisherigem Recht unterstehen und nach dessen Vorschriften zwingend innert vier Jahren seit Inkrafttreten der Kantonsverfassung – mithin bis spätestens 1. Januar 2010 – mit ihrer politischen Gemeinde vereinigt werden müssen.

Über die Auflösung und die Vereinigung von Zivilgemeinden mit anderen Gemeinden beschliesst der Regierungsrat (§ 6 Abs. 1 Gemeindegesetz [GG]). Nach der Praxis des Regierungsrates ist die Zustimmung der politischen Gemeinde nicht erforderlich (vgl. dazu den Entscheid des Regierungsrates vom 19. August 1963, in ZBl 65/1964 S. 185 ff., 187).

b) Nach der Auflösung und Vereinigung der Zivilgemeinde mit der politischen Gemeinde tritt Letztere in die Rechtsverhältnisse der aufgelösten Zivilgemeinde ein (§ 9 Abs. 1 GG). Ihre Aktiven und Passiven sowie die übrigen Rechtsverhältnisse (z. B. Verpflichtungen aus privat- oder öffentlich-rechtlichen Verträgen) gehen auf die politische Gemeinde über (Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 3. Aufl., Wädenswil 2000, N 1 f. zu § 9 GG). Dementsprechend muss sie auch die Aufgaben der Zivilgemeinde übernehmen (§ 15 GG).

2. Die Gemeindeversammlung der Zivilgemeinde Niederhasli beschloss am 18. Juni 2009 ihre Auflösung und die Vereinigung mit der Politischen Gemeinde Niederhasli per 1. Januar 2010. Der Zeitpunkt der Auflösung und Vereinigung ist mit der Politischen Gemeinde Niederhasli abgesprochen. Die Zivilgemeinde Niederhasli ist somit auf den 1. Januar 2010 aufzulösen und mit der Politischen Gemeinde Niederhasli zu vereinigen. Auf diesen Zeitpunkt gehen die Aktiven und Passiven sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der aufgelösten Zivilgemeinde Niederhasli auf die Politische Gemeinde Niederhasli über. Dementsprechend ist die Zivilvorsteherschaft Niederhasli zu verpflichten, die Protokolle, Register und Akten der aufgelösten Zivilgemeinde Niederhasli der Politischen Gemeinde Niederhasli zu übergeben. Schliesslich ist der Bezirksrat Dielsdorf zu verpflichten, den Vollzug zu überwachen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Zivilgemeinde Niederhasli wird per 1. Januar 2010 aufgelöst und mit der Politischen Gemeinde Niederhasli vereinigt.

II. Auf diesen Zeitpunkt gehen die Aktiven und Passiven sowie alle übrigen Rechte und Pflichten der aufgelösten Zivilgemeinde Niederhasli auf die Politische Gemeinde Niederhasli über.

III. Die Zivilvorsteherschaft Niederhasli wird verpflichtet, die Protokolle, Register und Akten der aufgelösten Zivilgemeinde Niederhasli der Politischen Gemeinde Niederhasli zu übergeben.

IV. Der Bezirksrat Dielsdorf wird verpflichtet, den Vollzug zu überwachen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

VI. Mitteilung an die Zivilvorsteherschaft Niederhasli, Walter Frei, Nassenwilerstrasse 13, 8155 Niederhasli, den Gemeinderat Niederhasli, Dorfstrasse 17, 8155 Niederhasli, den Bezirksrat Dielsdorf, Geissackerstrasse 24, 8157 Dielsdorf, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi